 Taunusstein	Der Magistrat	
Beratungs- und Beschlussvorlage	Vorlage-Nr.: AZ: Datum:	DRS. 21/197 1.1.06.37.12 26.07.2021
Federführender Fachbereich: Verfasser/in:	Fachbereich 1; Öffentliche Sicherheit und Ordnung 1.1 Martin Zywitzka	
Zusammenlegung der beiden Stadtteilfeuerwehren Hambach und Orlen zu einer gemeinsamen Stadtteilfeuerwehr Hambach-Orlen		

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Magistrat (Beschlussfassung)	09.08.2021	N
Ortsbeirat Hambach (Kenntnisnahme)	30.08.2021	Ö
Ortsbeirat Orlen (Kenntnisnahme)	01.09.2021	Ö
Ausschuss für Generationen, Kultur und Ehrenamt (Beschlussfassung)	07.09.2021	Ö
Stadtverordnetenversammlung (endgültige Entscheidung)	23.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die beiden Stadtteilfeuerwehren Hambach und Orlen werden zu einer gemeinsamen Stadtteilfeuerwehr Hambach-Orlen zusammengelegt.
2. Die Zusammenlegung erfolgt zum 1. Januar 2022.
3. Die Vorlage wird über den Ausschuss für Generationen, Kultur und Ehrenamt an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.
4. Die Ortsbeiräte Hambach und Orlen erhalten die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bereits seit 2009 sind Gespräche zu einer eventuellen Zusammenlegung der beiden Stadtteilfeuerwehren Hambach und Orlen am Laufen. Insbesondere der bauliche Zustand beider Feuerwehrrhäuser ließen den Gedanken einer gemeinsamen Stadtteilfeuerwehr an einem neuen gemeinsamen Standort wachsen.

Durch einen Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses am Standort Mittelgasse 42 in Taunusstein-Orlen wurde die Grundlage für diese gemeinsame Stadtteilfeuerwehr geschaffen. Im Vorfeld fanden viele Gespräche mit den Wehrführungen beider Stadtteilfeuerwehren sowie den beiden Vorständen beider Fördervereine der Feuerwehren statt.

Für die Fusion beider Stadtteilfeuerwehren wurde eine Fusionsvereinbarung entworfen, die die Zusammenlegung regelt. Diese liegt der Vorlage als Anlage bei. Die Feuerwehrausschüsse, die gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein für die Belange der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zuständig sind, haben der Fusionsvereinbarung zugestimmt und diese unterzeichnet.

Die Zusammenlegung der beiden Stadtteilfeuerwehren soll zum 1. Januar 2022 vollzogen werden. Eine unterjährige Zusammenlegung wird aus Gründen der statistischen Datenerhebung als nicht sinnvoll erachtet.

Nach der Zusammenlegung zum 1. Januar 2022 wird im Jahr 2022 ein Antrag auf eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock aufgrund der Interkommunalen

Zusammenarbeit beim Land Hessen beantragt. Insbesondere das hohe Einsparpotenzial aufgrund der Entscheidung, nur ein gemeinsames Feuerwehrhaus zu bauen, anstatt für beide Stadtteilfeuerwehren jeweils ein neues, wenn auch kleineres Feuerwehrhaus zu bauen, lässt die Möglichkeit einer Zuweisung zu. Für die Antragstellung ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu der Fusion der beiden Stadtteilfeuerwehren notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2021_Vereinbarung Zusammenlegung unterschrieben
---	---

Vereinbarung

über die Zusammenlegung der Stadtteilfeuerwehren

Taunusstein-Hambach
und
Taunusstein-Orlen

zur

Stadtteilfeuerwehr Hambach/Orlen

der

Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein

Im Zuge der Errichtung eines Feuerwehrhauses am Standort Mittelgasse 42, 65232 Taunusstein, Gemarkung Orlen, Flur 3, Flurstück 13/3, sollen die beiden Stadtteilfeuerwehren Taunusstein-Orlen und Taunusstein-Hambach der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein zu einer gemeinsamen Stadtteilfeuerwehr fusionieren. Bereits seit langer Zeit arbeiten die beiden Einsatzabteilungen eng zusammen. Für den Neubau wurde ein gemeinsamer Fachausschuss seitens beider Einsatzabteilung gebildet. Die vorliegende Vereinbarung soll die endgültige und vollständige Fusionierung beider Einsatzabteilungen manifestieren.

§ 1

Zusammenlegung

- (1) Die beiden Stadtteilfeuerwehren Taunusstein-Hambach und Taunusstein-Orlen werden zu einer gemeinsamen Stadtteilfeuerwehr zusammengelegt. Die Zusammenlegung wird für alle Abteilungen der beiden Stadtteilfeuerwehren vorgenommen und beinhaltet die Übernahme der Angehörigen der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die beiden Stadtteilfeuerwehren Taunusstein-Hambach sowie Taunusstein-Orlen aufgelöst. Bis zur Wahl gemäß den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung verbleiben die bisherigen gewählten Funktionen gleichberechtigt im Amt.

- (3) Die bisherigen Einsatzfahrzeuge der Stadtteilfeuerwehr Taunusstein-Orlen
- Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W
 - Mannschaftstransportwagen MTW
- sowie das Einsatzfahrzeug der Stadtteilfeuerwehr Taunusstein-Hambach
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
- werden in dem neuen Feuerwehrhaus am Standort Mittelgasse 42, 65232 Taunusstein stationiert. Eine Stadtteilkennzeichnung als Schriftzug wird auf den jeweiligen Einsatzfahrzeugen nicht angebracht.
- (4) Die Schutzbereiche der bisherigen Stadtteilfeuerwehren Taunusstein-Hambach und Taunusstein-Orlen werden zu dem gemeinsamen Schutzbereich Taunusstein-Hambach/Orlen zusammengeführt.
- (5) Es wird festgelegt, dass als Ärmelabzeichen mit der Zusammenlegung das gemeinsame Ärmelabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein ohne Stadtteilbezeichnung verwendet wird. Bisherige Ärmelabzeichen beider Stadtteilfeuerwehren werden durch die Stadt Taunusstein ersetzt.

§ 2

Namen der Stadtteilfeuerwehr

- (1) Gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein trägt die gemeinsame Stadtteilfeuerwehr den Namen
- Taunusstein-Hambach/Orlen.
- (2) Die Funkrufkennziffer der Einsatzfahrzeuge richtet sich nach dem Funkrufnamenkatalog des Landes Hessen und wird für die Stadtteilfeuerwehr Hambach/Orlen mit der Funkrufkennziffer 6 festgelegt.

§ 3

Wehrführer / stellvertretender Wehrführer

Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die Wehrführung der Stadtteilfeuerwehr Taunusstein-Hambach/Orlen gemäß § 13 Absatz 8 bis 10 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein zu wählen. Auf die Möglichkeit zur Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers gemäß § 13 Absatz 9a der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein wird hingewiesen.

§ 4

Feuerwehrausschuss

Der Feuerwehrausschuss der Stadtteilfeuerwehr Taunusstein-Hambach/Orlen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu zu wählen. Die Wahl des Feuerwehrausschusses richtet sich nach den Vorgaben des § 14 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein.

§ 5

Fördervereine

Die beiden Fördervereine der bisherigen Stadtteilfeuerwehren Taunusstein-Hambach und Taunusstein-Orlen werden von der Zusammenlegung zu einer gemeinsamen Stadtteilfeuerwehr Taunusstein-Hambach/Orlen nicht erfasst.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zusammenlegung beider Stadtteilfeuerwehren Taunusstein-Hambach und Taunusstein-Orlen zur Stadtteilfeuerwehr Taunusstein-Hambach/Orlen tritt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Feuerwehrausschuss
der Stadtteilfeuerwehr
Taunusstein-Hambach



Benjamin Wegmann
Wehrführer



Michael Rau
stellv. Wehrführer



Alexander Fraund
Gerätewart



Matthias Kircher
Vertreter der Ehren- und Altersabteilung

Der Feuerwehrausschuss
der Stadtteilfeuerwehr
Taunusstein-Orlen



Philipp Reintgen
Wehrführer



Andreas Möhn
stellv. Wehrführer



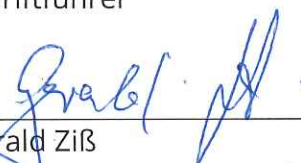
Tim Möhn
Gerätewart



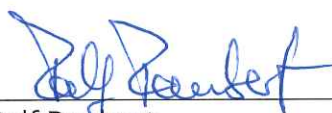
Kirsten Mittereder
Jugendfeuerwehrwartin



Marc Heller
Schriftführer



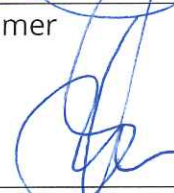
Gerald ZiB
Vertreter der Ehren- und Altersabteilung



Ralf Raupert
Kassierer



Peter Hankammer
Zeugwart



Steffen Dörrbaum-Höhler
Beisitzer der Einsatzabteilung

